

In dem Beschlussanfechtungsverfahren

des Mitglieds X. aus X.

gegen

den Landesverband S. der Partei DIE GRÜNEN, vertreten d. d. Landesvorstand

hat das Bundesschiedsgericht am 22.08.1991 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung eines Landesschiedsgerichtes für das einstweilige Anordnungsverfahren wegen Beschlussanfechtung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Am 12.06.1991 fand eine Landesversammlung der Antragsgegnerinnen statt, auf der unter anderem der Landesvorstand und der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts gewählt wurden.

Am 21.06.1991 beantragte der Antragsteller die Aufhebung aller Beschlüsse dieser Landesdelegiertenversammlung per einstweiliger Anordnung und beantragte gleichzeitig die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts gem. § 11 Absatz 4 Nr. 4 der Bundessatzung.

Der Antrag war zurückzuweisen, da seine Voraussetzungen nicht vorlagen.

Nach der genannten Vorschrift des § 11 Absatz 4 Nr. 4 der Bundessatzung hat das Bundesschiedsgericht im Einzelfall ein Landesschiedsgericht zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Ausweislich des dem Bundesschiedsgericht zugeleiteten Protokolls der Landesversammlung vom 16.06.1991 wurde das Landesschiedsgericht dort komplettiert, es wurde ein neuer Vorsitzender gewählt, so dass nach diesem Protokoll ein ordnungsgemäß besetztes Landesschiedsgericht besteht. Dieses Landesschiedsgericht ist vor dem Beschlussanfechtungsverfahren per einstweiliger Anordnung zuständig, die Bestimmung eines anderen Landesschiedsgerichtes würde eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache insoweit bedeuten, als damit bereits ein Teil dessen, was der Antragsteller begehrt, nämlich die Feststellung der Unwirksamkeit der Wahl des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts, bereits als gegeben angenommen wurde.

Ob der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts oder einzelne Beisitzer desselben wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen sind, ist in einem gesonderten Befangenheitsverfahren zu klären, erst falls sich dabei herausstellen sollte, dass kein beschlussfähiges Landesschiedsgericht mehr vorhanden sein sollte, hätte das Bundesschiedsgericht gem. § 11 Absatz 4 Nr. 4 ein anderes Landesschiedsgericht zu bestimmen.

(Johann Müller-Gazurek)